

4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Sursee, 22. September 2010

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

## **Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Buchrain**

I.

*Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes  
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1  
der Strassenverkehrsverordnung,  
auf Antrag des Gemeinderates Buchrain,

*verfügt:*

I.

In der Gemeinde Buchrain wird auf der Dorfstrasse mit den beiden Zoneneingängen (Koordinaten 669.830/217.910 und 669.955/218.000) die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Zonensignal 2.59.1) beschränkt.

Der Signalisations- und Markierungsplan 40933-04 vom 10. Juni 2010, Massstab 1:500, der Emch und Berger WSB AG ist integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Verkehrstechnik, Team Verkehrsmassnahmen, eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 20. September 2010

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur